

# Geschäftsordnung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (FNK)

## Präambel

Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK) ist eine im BerlHG §61 (4), Satz 1 verankerte ständige Kommission. In ihr sind alle Mitgliedergruppen nach BerlHG vertreten. Die FNK ist zuständig für alle fachbereichsübergreifenden Themen der Förderung von Forschung und wissenschaftlichen Karrieren. Sie unterstützt und berät als ständige Kommission die Hochschulleitung (das Rektorat/Präsidium) und den Akademischen Senat (AS).

Die FNK bietet den Mitgliedern sowie Gästen bei öffentlichen Tagesordnungspunkten ein Forum für Austausch, Diskussion und kritische Begleitung aller (inhaltlichen wie strukturellen) Themen und Prozesse in Bezug auf Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs an der ASH Berlin. Bei Bedarf können gemeinsame Sitzungen der FNK und anderer Kommissionen stattfinden oder Themen über die Vorsitzenden der Kommissionen abgestimmt werden.

Das Rektorats-/Präsidiumsmitglied, die/der für Forschungsbelange und wissenschaftliche Karrieren zuständig ist sowie die Frauen\* und Gleichstellungsbeauftragte werden zu jeder Sitzung der FNK eingeladen.

Die FNK berät den AS der ASH Berlin hinsichtlich der in BerlHG §61, Absatz 2, Punkt 12 und 13, bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Anträge auf Einrichtung, Entwicklung und Zuordnung von Forschungsschwerpunkten. Darüber hinaus kann sie eigenständig und proaktiv Themen und Fragen der Förderung von Forschung und wissenschaftlichen Karrieren aufgreifen, Empfehlungen entwickeln und diese an den AS und/oder die Hochschulleitung/Präsidium und/oder die Dekanate/Fachbereichsräte zu richten.

Die FNK gibt Stellungnahmen und Empfehlungen zu den Fragestellungen und Dokumenten zu den Arbeitsbereichen der FNK ab, mit denen die Hochschulleitung oder der AS sie befasst.

Die FNK befasst sich in jedem Fall mit Verfahren der internen Forschungsförderung, Verfahren der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Einrichtung von Promotionszentren.

## Dies sind konkret:

- (1) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Gemeint sind insbesondere:
  - gesamtstrategische Forschungsfragen,
  - Identifizierung von Grundlagen qualifizierter Forschungsumgebungen,
  - Spezifische Fördermöglichkeiten wissenschaftlichen Nachwuchses,
  - Bündelung der Aufgaben rund um Promotionszentren,
  - Wissenschaftskommunikation,
  - Schaffung der Grundlagen für wissenschaftliche Qualifizierung,
  - Transfer und Sichtbarkeit der Forschung an der ASH Berlin,
  - ggf. auch Grundlage für ein geeignetes Forschungsdatenmanagement
- (2) Identifizierung von Forschungsstrategien für die Hochschullehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen der ASH Berlin.

- (3) Beratung der Hochschulleitung/des Präsidiums und des AS in Bezug auf Verfahrenswege, Ausrichtung für die Vergabe und Kriterien für die Begutachtung von Anträgen der stundenweisen Reduktion für Forschung sowie der Forschungs- und Praxissemester.
- (4) Unterstützung der Hochschulleitung/des Präsidiums und des AS bei der Einrichtung von Promotionszentren.
- (5) Nach neuer Fassung des BerlHG (2023) §2 Absatz 6 erhalten die Hochschulen für angewandte Wissenschaften das Promotionsrecht in Forschungsumfeldern, in denen sie für einen mehrjährigen Zeitraum eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben. Die FNK bereitet die Rechtsverordnung des Verfahrens der Anerkennung qualitätsgesicherter Forschungsumfelder zur Betreuung von Promotionen nach Satz 1 §2 BerlHG vor sowie die Regelung für die Zulassung von Hochschullehrer\*innen als Erstgutachter\*in in Promotionsverfahren.

Alle diesen Themenfeldern der FNKzugehörigen Ausarbeitungen, Vorlagen, Anfragen etc. mit denen sich der AS und/oder Rektorat/Präsidium befassen sollen, sollten an die FNK gerichtet werden. Weitere Arbeitsgruppen, Kommissionen oder Angehöriger der ASH-Berlin können sich mit Belangen der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses an die FNK wenden. Diese leitet nach Beratung ihre Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an den AS und die entsprechenden Kommissionen weiter.

Die FNK arbeitet mit Bezug auf die definierten Aufgaben der Kommission und auf Grundlage von Anfragen des AS oder Anträgen von Arbeitsgruppen, Kommissionen sowie zu eigenen definierten Schwerpunktthemen. Die FNK arbeitet zu überschneidenden Themen in enger Abstimmung mit der Hochschulleitung und in Abstimmung mit den Dekanaten und anderen Kommissionen und Arbeitsbereichen der Hochschule sowie entsprechend der durch den AS der ASH Berlin definierten Verfahrens- und Prozessabläufe.

## **§1 Mitglieder und Teilnehmende mit Rede- und Antragsrecht**

- (1) Die FNK ist eine ständige Kommission des AS, ihre Mitglieder werden vom AS benannt.
- (2) Der FNK gehören neun stimmberechtigte Mitglieder (Hauptvertreter\*innen) sowie ihre Stellvertreter\*in in gleicher Zahl:
  - drei Hochschullehrer\*innen,
  - zwei akademische Mitarbeiter\*innen,
  - zwei Mitarbeiter\*innen in Technik, Service und Verwaltung,
  - zwei Student\*innen.
- (3) Eine vorsitzende Person wird aus dem Kreis der Vertretenden der Hochschullehrenden für jeweils zwei Jahre von den FNK-Mitgliedern gewählt.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zur Unterstützung und Beratung kann die FNK Arbeitsgruppen einrichten, in denen Kommissionsmitglieder sowie weitere fachkundige Personen mitwirken.
- (5) Gesetzte Teilnehmende besitzen beratende Stimme und Gästen kann das Rederecht gewährt werden.

- (6) Wenn ein Mitglied nicht teilnehmen kann bzw. sonstigen Aufgaben nicht nachkommen kann, soll es zumutbare Anstrengungen unternehmen, um eine Vertretung sicherzustellen. Wenn keine Vertretung gefunden werden kann, ist dies der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (7) Das Rektorats-/Präsidiumsmitglied, die/der für Forschungsbelange und wissenschaftlichen Nachwuchs arbeitet regelmäßig und verbindlich mit der FNK zusammen.

## **§2 Sitzungen der FNK**

- (1) Die Kommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, i. d. R. 3-mal in der Vorlesungszeit. Die Termine werden vorab auf der Gremienseite der ASH Berlin-Website veröffentlicht.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen werden i. d. R. eine Woche vorher per E-Mail mit Vorschlag einer Tagesordnung durch die Person, die den Vorsitz innehat, an die Mitglieder verschickt. Erfolgt nach Zusenden kein Widerspruch oder Erweiterungsvorschlag, gilt die Tagesordnung als festgestellt.
- (3) Die Sitzungen können bei Bedarf hybrid oder digital stattfinden.
- (4) Die Sitzungen der FNK sind grundsätzlich hochschulöffentlich, es sei denn, die FNK beschließt, sich mit ausgewählten Tagesordnungspunkten im Rahmen eines nicht-öffentlichen Teils zu befassen. Mitglieder des betreffenden Gremiums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) In dringenden Angelegenheiten kann die vorsitzende Person außerordentliche Beratungen einberufen.

## **§3 Anfragen des AS sowie Anträge an die FNK**

- (1) Anfragen des AS sowie Anträge an die FNK gehen schriftlich (per E-Mail), spätestens zwei Wochen vor der gewünschten Behandlung in der FNK, an die Person, die den Vorsitz innehat. Es erfolgt eine zeitnahe Absprache, ob der Antrag in der folgenden oder einer späteren Sitzung behandelt werden kann.
- (2) Die Anträge müssen eine Beschreibung des Antragsgegenstands und eine Begründung enthalten. Diese sind im Text-Format einzureichen. Bei Ordnungen muss klar kenntlich (im Korrekturmodus) gemacht werden, welche Bestandteile geändert werden sollen.
- (3) Anträge, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, werden zur Vorbereitung der Sitzung, i. d. R. mit der Einladung, an die Mitglieder der FNK weitergeleitet.
- (4) Die FNK berichtet einmal im Jahr über relevante Themen an den AS und die Hochschulleitung.

## **§4 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

- (1) Die FNK ist nach § 47 Abs. 1 BerlHG beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der FNK-Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Ist ein Mitglied nicht anwesend, übernimmt der/die Vertreter\*in die Stimmberechtigung.
- (3) In einfachen, aber dringenden Angelegenheiten können ausnahmsweise Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, insofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied dem

Umlaufverfahren widerspricht. Diese Beschlüsse werden spätestens in der nächsten Sitzung bekannt gegeben.

- (4) Entscheidungen, die Forschung unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden stimmberechtigten Hochschullehr\*innen. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zu Stande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden stimmberechtigten Hochschullehrer\*innen.
- (5) Personalangelegenheiten sind stets geheim abzustimmen. Abstimmungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren sind zulässig, sofern kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (6) Ist die FNK wiederholt beschlussunfähig, so können dennoch Beschlüsse zu einem bereits behandelten Gegenstand gefasst werden, wenn in der Einladung zur Sitzung darauf hingewiesen wird (§47 Abs. 1 BerlHG).

## **§5      Protokolle der Sitzungen**

- (1) Protokolle der Sitzungen werden rotierend von den Mitgliedern erstellt.
- (2) Die Protokollentwürfe liegen i. d. R. spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung vor und gehen per E-Mail an die FNK-Mitglieder\*innen.
- (3) Die Verabschiedung der Protokolle erfolgt durch die stimmberechtigten FNK-Mitglieder in der jeweils nächsten Sitzung und wird in der darauffolgenden Sitzung kontrolliert und von der vorsitzenden Person durch Unterschrift bestätigt.

## **§ 6      Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung gilt ab dem Tag der Zustimmung der FNK zum Beschlussprotokoll über ihre Einführung. ggf. AS.